

II- 494 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

BL.20.467/1-6-1/1972

182 /A.B. 1010 Wien, den 3. März 1972
zu 272 /J.
Präs. am 8. März 1972
Stubenring 1
Telephon 57 56 55Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. LEITNER und Genossen, betreffend Ruhensbestimmungen bildender Künstler, Maler und Bildhauer (No.272/J)

In der vorliegenden Anfrage wird ausgeführt, daß jeder bildende Künstler, um eine Rente zu erhalten, einen Revers unterschreiben müsse, der ihn verpflichte, seinen Beruf aufzugeben. Diese Bestimmung stelle bei freischaffenden Künstlern eine besondere Härte dar, weil der Künstler seine künstlerische Neigung und Tätigkeit nicht plötzlich unterdrücken könne. Gerade in diesem Bereich sei die Pensionsaltersgrenze eine problematische Angelegenheit, da es viele Künstler gäbe, die mit zunehmendem Alter oft erst bekannt und anerkannt würden. Da die freischaffenden Künstler im Versicherungsbereich ohnedies eine Ausnahmestellung (Krankenversicherung nach dem ASVG., Pensionsversicherung nach dem GSPVG.) einnehmen, wäre es durchaus vertretbar, für freischaffende Künstler im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Pensionsversicherung eine diesbezügliche Ausnahme zu schaffen.

Schließlich werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1.) Halten Sie es angesichts der bereits bestehenden gesetzlichen Sonderstellung der freischaffenden Künstler im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung für vertretbar, die Ruhensbestimmungen, die gerade Künstler durch Aufgabe ihres Berufes sehr hart treffen können, aufzuheben oder wenigstens weitgehend zu mildern?

- 2 -

2.) Wenn ja, wann werden Sie dem Nationalrat eine diesbezügliche Änderung der gesetzlichen Bestimmungen der Pensionsversicherung vorschlagen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Das Künstler-Sozialversicherungsgesetz vom 10.Juli 1958, BGBl.Nr. 157, geht auf zwei Initiativanträge zurück, die in der Sitzung des Nationalrates am 11. Juni 1958 eingebracht wurden. Diese Initiativanträge hatten in ihren Grundzügen die gleiche Regelung zum Inhalt: Die selbständigen bildenden Künstler sollten hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung einer Teilversicherung nach dem ASVG., hinsichtlich der Pensionsversicherung aber der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft unterstellt werden. Außerdem sollte der Bund einen Teil des Beitrages in der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft zur Zahlung übernehmen. Auf Grund der beiden Initiativanträge wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung das Künstler-Sozialversicherungsgesetz so ausgearbeitet, daß im Art.I die Kranken- und Unfallversicherung durch eine Abänderung und Ergänzung des ASVG. und im Art.II die Pensionsversicherung durch eine Abänderung und Ergänzung des GSPVG. geregelt wurde. Die Regelung der Pensionsversicherung der selbständigen bildenden Künstler ist sohin in das GSPVG. eingebaut worden. Dementsprechend hat das Künstler-Sozialversicherungsgesetz insbesondere bestimmt, daß die Vorschrift des § 72 Abs.2 lit.d GSPVG., wonach es Voraussetzung für den Pensionsanspruch ist, daß die die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit am Stichtag (§ 59 Abs.2 GSPVG.) eingestellt ist, auch für freiberuflich tätige bildende Künstler gilt. Bei den bildenden Künstlern ist also wie bei den Tierärzten, Dentisten und freiberuflich tätigen Journalisten nicht das Erlöschen der Gewerbeberechtigung oder des Gesellschaftsverhältnisses, sondern die tatsächliche Einstellung der

- 3 -

betreffenden Erwerbstätigkeit Voraussetzung für den Anspruch auf Alterspension. Mit den Bestimmungen des § 72 GSPVG. stehen die Bestimmungen des § 43 GSPVG., die auch für freiberuflich tätige bildende Künstler gelten, in einem engen Zusammenhang. § 43 GSPVG. bestimmt, daß bei Ausübung einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Pensionsanspruch für die Dauer dieser Erwerbstätigkeit ruht. Wie in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regelung ausgeführt wurde, soll durch die Ruhensbestimmung des § 43 GSPVG. hintangehalten werden, daß der Versicherte nach Anfall der Rente (Pension) in einem späteren Zeitpunkt wieder eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, ohne daß dies einen Einfluß auf seinen Pensionsanspruch haben würde, der Versicherte also die Möglichkeit hätte, die Wirkung der Anspruchsvoraussetzung des § 72 Abs.2 GSPVG. später wieder zunichte zu machen.

Die angeführten Bestimmungen der §§ 72 Abs.2 und 43 GSPVG., die für alle selbständig Erwerbstätigen gelten, entsprechen dem Grundgedanken der Pensionsversicherung. Die Pensionen aus der Sozialversicherung sind in jedem Fall ein Ersatz für das verlorengegangene Arbeitseinkommen. Eine selbständige Erwerbstätigkeit schließt demnach einerseits das Entstehen eines Pensionsanspruches nach dem GSPVG. aus und führt andererseits, wenn sie nach Zuerkennung des Pensionsanspruches doch wieder aufgenommen wurde, zum Ruhen des Pensionsanspruches. Die freiberuflich tätigen bildenden Künstler haben diesbezüglich keine Sonderstellung. Eine solche Sonderstellung könnte ihnen schon im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht eingeräumt werden, da sie sich gegenüber anderen freiberuflich Tätigen (insbesondere Journalisten, Tierärzten und Dentisten) sachlich nicht rechtfertigen ließe.

- 4 -

Ich halte es daher nicht für Vertretbar, die Ruhensbestimmungen des GSPVG., die für alle selbständig Erwerbstätigen in gleicher Weise Geltung haben und wirksam werden, für die freiberuflich tätigen bildenden Künstler aufzuheben oder zu mildern.

Blasius